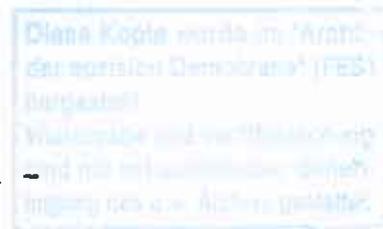


Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main



andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag über die Zahlung einer Zuwendung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Lehrling erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sein Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost am 1. Dezember besteht und er seit dem 1. Oktober ununterbrochen in einem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost oder in einem Ausbildungsverhältnis beim Bund oder der Deutschen Bundesbahn gestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzung des Unterabs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Lehrling seit dem 1. Oktober bei der Deutschen Bundespost oder beim Bund oder bei der Deutschen Bundesbahn in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost unmittelbar angeschlossen hat.

- (2) Der Lehrling, dessen Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in diesem Lehrverhältnis gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an dieses Lehrverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme von Bund und Deutsche Bundesbahn übertritt und die Deutsche Bundespost das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Diese Kopie wurde im "Archiv
Personellen Dokumente" (F&B)
eingetragen

(3) Der Anspruch auf Zuwendung besteht nicht, wenn der Lehrling in der Zeit nach dem 1. Dezember bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost ausscheidet. Abweichend von Satz 1 bleibt der Anspruch auf Zuwendung jedoch bestehen, wenn der Lehrling im unmittelbaren Anschluß an sein vorzeitig beendetes Lehrverhältnis in ein anderes Rechtsverhältnis bei der Deutschen Bundespost überführt oder in ein Rechtsverhältnis des übrigen öffentlichen Dienstes übernommen wird.

(4) Hat der Lehrling die Zuwendung erhalten, obwohl ein Anspruch hierauf nach Absatz 3 nicht besteht, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(5) 1. Die Zuwendung wird wie folgt bemessen:

Die Zuwendung beträgt - soweit sich aus Nr. 2 und 3 nichts anderes ergibt - 100 v.H. der Lehrlingsvergütung nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost, die der Lehrling für den Monat Oktober erhalten hat oder ohne Vergütungsausfall erhalten hätte. Dabei ist von der vollen, nicht um die Kürzungsbeträge bei Gewährung von Sachleistungen (Kost und Unterkunft) verminderten Lehrlingsvergütung auszugehen.

2. a) Hat der Lehrling nicht während des ganzen Kalenderjahres Lehrlingsvergütung von der Deutschen Bundespost oder während dieses Lehrverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling weder Lehrlingsvergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat.

b) Die Verminderung unterbleibt jedoch, wenn der Lehrling Bezüge aus einem dem Lehrverhältnis unmittelbar vorangegangenen anderen Rechtsverhältnis zur Deutschen Bundespost oder Rechtsverhältnis zu den Arbeitgebern Bund oder Deutsche Bundesbahn oder während dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

- c) Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Lehrling wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von der Deutschen Bundespost keine Lehrlingsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst die Lehrausbildung unverzüglich wiederaufgenommen hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Lehrling in den Fällen des Buchst. b) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes keine Bezüge erhalten hat.

3. Anstelle des Monats Oktober tritt in der Nr. 1

- a) für einen Lehrling, dessen Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost später als am 1. Oktober begonnen hat, der erste volle Kalendermonat des Lehrverhältnisses,
- b) für einen Lehrling, der die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und vor dem 1. Oktober ausscheidet, der letzte volle Kalendermonat, in dem das Lehrverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

- (6) Die Zuwendung nach Absatz 5 erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Lehrling für den Monat Oktober oder den nach Absatz 5 Nr. 3 in Betracht kommenden Zeitraum der volle Kinderzuschlag zugestanden hat oder ohne Vergütungsausfall zugestanden hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Lehrling nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 11 Absatz 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Lehrling nach § 3 Absatz 2 des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie mit § 19 Absatz 2 Nr. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nicht der volle Kinderzuschlag zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um 50 DM um 25 DM.

(7)

- (7) Hat der Lehrling nach Absatz 2 oder entsprechender Vorschriften eines anderen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach Absatz 2 oder entsprechender Vorschriften eines anderen Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 6 wird für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.
- (8) Die Zuwendung wird mit der Lehrlingsvergütung für den Monat November gezahlt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag Nr. 250 vom 11. November 1968 - zuletzt geändert durch den Tarifvertrag Nr. 324 vom 28. September 1973 außer Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann zum Ende des Monats Juni jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Dezember 1973

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

gez. G. H. H. H.

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

gez. Breit

